

26.04.23

AIS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Achtundzwanzigste Verordnung zur Anpassung des
Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem
Bundesversorgungsgesetz (28. KOV-Anpassungsverordnung -
28. KOV-AnpV)****A. Problem und Ziel**

Nach Maßgabe des § 56 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes sind die dort genannten Versorgungsbezüge für die Versorgungsberechtigten entsprechend dem Prozentsatz anzupassen, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.

B. Lösung

Die in § 56 Absatz 1 BVG näher bestimmten Leistungen werden um 4,39 Prozent und der Bemessungsbetrag wird um 4,50 Prozent angehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 2023 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von rund 6 Millionen Euro. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 2024 bis 2027 betragen (in Millionen Euro):

2024	2025	2026	2027
10,4	8,8	6,5	- 1,6

Mehraufwendungen werden im Bundeshaushalt im Rahmen der entsprechenden Ansätze der Einzelpläne 11 und 14 finanziert.

Die Beschädigtenversorgung der Soldaten und Soldatinnen wird zukünftig in einem eigenständigen Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten geregelt, welches gemäß Artikel 90 Absatz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) am 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Artikel 3 Nummer 2 sieht die Anfügung der Absätze 2 bis 5 an § 108 SVG vor. Demnach werden im Falle von

Verweisungen des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) auf das BVG in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung um 25 Prozent erhöhte Geldleistungen zu den Beträgen der Grundrente nach § 31 Absatz 1 Satz 1 BVG, der Alterszulage nach § 31 Absatz 1 Satz 2 BVG, der Schwerstbehindertenzulage nach § 31 Absatz 4 BVG, den Leistungen nach den §§ 38, 40, 42, 43, 45 und 46 BVG sowie dem Pflegeausgleich nach § 40b BVG geleistet. Der vorgenannte Artikel 3 tritt gemäß Artikel 90 Absatz 5 am 1. Januar 2024 in Kraft. Gemäß Artikel 90 Absatz 8 tritt das SVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), zuletzt geändert durch Artikel 3, am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Neue Informationspflichten werden durch diese Verordnung nicht eingeführt, somit entstehen keine Kosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der vorliegenden Verordnung basiert für die Versorgungsbehörden der Länder und Kommunen sowie für das Bundesministerium der Verteidigung auf der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im BVG. In der Verordnung selbst wären lediglich etwaige Änderungen zum jährlichen Erfüllungsaufwand der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage auszuweisen. Die inhaltliche Tätigkeit beziehungsweise die dahinterliegenden Prozesse zur Umsetzung der Leistungsanpassung bei den Versorgungsbehörden der Länder und Kommunen sowie beim Bundesministerium der Verteidigung werden durch diese Verordnung nicht verändert, zumal das BVG selbst in § 56 Absatz 1 die Grundlage für die Anpassung der Versorgungsbezüge schafft. Ausgehend von dieser Sichtweise fällt der Erfüllungsaufwand (rund 1,463 Millionen Euro) durch das Gesetz an, so dass durch die Verordnung insoweit keine Änderung entsteht.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, wird durch die 28. KOV-Anpassungsverordnung nicht berührt. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Versorgungsberechtigten erhöht. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

26.04.23

AIS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Achtundzwanzigste Verordnung zur Anpassung des
Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem
Bundesversorgungsgesetz (28. KOV-Anpassungsverordnung -
28. KOV-AnpV)**Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 26. April 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Achtundzwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages
und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(28. KOV-Anpassungsverordnung - 28. KOV-AnpV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Achtundzwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbeitrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

(28. KOV-Anpassungsverordnung – 28. KOV-AnpV)

Vom ... 2023

Auf Grund des § 56 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes, dessen Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 538) und dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 Nummer 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Angabe „193“ durch die Angabe „201“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „25“ und wird die Angabe „159“ durch die Angabe „166“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „2,441“ durch die Angabe „2,548“ ersetzt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen

 1. von 30 in Höhe von 171 Euro,
 2. von 40 in Höhe von 233 Euro,
 3. von 50 in Höhe von 311 Euro,
 4. von 60 in Höhe von 396 Euro,
 5. von 70 in Höhe von 549 Euro,
 6. von 80 in Höhe von 663 Euro,
 7. von 90 in Höhe von 797 Euro,

8. von 100 in Höhe von 891 Euro.

Die monatliche Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 und 60 um 35 Euro,

von 70 und 80 um 43 Euro,

von mindestens 90 um 53 Euro.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I 103 Euro,

Stufe II 212 Euro,

Stufe III 316 Euro,

Stufe IV 424 Euro,

Stufe V 527 Euro,

Stufe VI 636 Euro.“

4. § 32 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 oder 60 549 Euro,

von 70 oder 80 663 Euro,

von 90 797 Euro,

von 100 891 Euro.“

5. In § 33 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „36 566“ durch die Angabe „38 211“ ersetzt.

6. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „96“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

7. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „360“ durch die Angabe „376“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „615, 877, 1 125, 1 460 oder 1 797“ durch die Angabe „642, 916, 1 174, 1 524 oder 1 876“ ersetzt.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2 063“ durch die Angabe „2 154“ ersetzt.

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 035“ durch die Angabe „1 080“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „1 035“ durch die Angabe „1 080“ ersetzt.
9. In § 40 wird die Angabe „514“ durch die Angabe „537“ ersetzt.
10. In § 41 Absatz 2 wird die Angabe „567“ durch die Angabe „592“ ersetzt.
11. In § 46 wird die Angabe „224“ durch die Angabe „234“ und wird die Angabe „393“ durch die Angabe „410“ ersetzt.
12. In § 47 Absatz 1 wird die Angabe „254“ durch die Angabe „265“ und wird die Angabe „354“ durch die Angabe „370“ ersetzt.
13. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „695“ durch die Angabe „726“ und wird die Angabe „485“ durch die Angabe „506“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „127“ durch die Angabe „133“ und wird die Angabe „96“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „394“ durch die Angabe „411“ und wird die Angabe „287“ durch die Angabe „300“ ersetzt.
14. In § 53 Satz 2 wird die Angabe „2 063“ durch die Angabe „2 154“ und wird die Angabe „1 035“ durch die Angabe „1 080“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach § 56 Absatz 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind die dort aufgeführten Versorgungsbezüge durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Prozentsatz anzupassen, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Der - für die alten Länder maßgebende - aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung soll nach dem Entwurf der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2023 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2023) von 36,02 Euro auf 37,60 Euro angehoben werden. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 4,39 Prozent in den alten Ländern. Der Bemessungsbetrag nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a BVG wird nach § 56 Absatz 1 Satz 2 BVG entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich die für die Rentenanpassung maßgebenden Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 in Verbindung mit § 228b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) verändern. Infolge der Änderung des § 84a BVG durch das BVG-Änderungsgesetz im Jahr 2011 wurde die Absenkung der Leistungen nach Maßgabe des Einigungsvertrages in den neuen Ländern zum 1. Juli 2011 aufgehoben, so dass im gesamten Bundesgebiet die Leistungen nach dem BVG in gleicher Höhe erbracht werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Anhebung der in § 56 BVG näher bestimmten Leistungen um 4,39 Prozent und des Bemessungsbetrages um 4,50 Prozent.

Danach unterliegen der Anpassung um 4,39 Prozent

- die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
- die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
- die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Absatz 1, §§ 40 und 46 BVG),
- die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Absatz 4 BVG),
- die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 47 BVG),
- der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33a BVG),
- die Elternrenten (§ 51 BVG),
- die Pflegezulagen (§ 35 BVG),
- das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG).

Der Bemessungsbetrag nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a BVG wird nach § 56 Absatz 1 Satz 2 BVG um 4,50 Prozent erhöht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Rechtsetzungskompetenz

Die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus § 56 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 BVG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Verordnungsfolgen

Durch die Verordnung werden die in § 56 BVG näher bestimmten Leistungen um 4,39 Prozent und der Bemessungsbetrag um 4,50 Prozent angehoben.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Durch Leistungsverbesserungen für Kriegsoffer und gleichgestellte Personengruppen nach dem BVG wird ein Beitrag zur Verhinderung von Armut und Ausgrenzung geleistet und der soziale Zusammenhalt gestärkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes ergeben sich durch die Anpassung der Versorgungsbezüge.

Damit verbunden sind Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von rund 6 Millionen Euro. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 2024 bis 2027 betragen (in Millionen Euro):

2024	2025	2026	2027
10,4	8,8	6,5	-1,6

Mehraufwendungen werden im Bundeshaushalt 2023 und in den Finanzplänen bis 2026 im Rahmen der entsprechenden Ansätze der Einzelpläne 11 und 14 finanziert.

Die Beschädigtenversorgung der Soldaten und Soldatinnen wird zukünftig in einem eigenständigen Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten geregelt (Soldatenentschädigungsgesetz - SEG). Das SEG tritt - mit Ausnahme von § 6 Absatz 5 und § 18 Abs. 2 SEG - gemäß Artikel 90 Absatz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 21. August 2021 (BGBl. I S. 3932) am 1. Januar 2025 in Kraft. Der Artikel 3 regelt in Verbindung mit

Artikel 90 Absatz 5 für den Übergangszeitraum zwischen Inkrafttreten des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und dem Inkrafttreten des SEG eine vorgezogene Anhebung der einkommensunabhängigen Leistungen

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand der Verordnung basiert für die Versorgungsbehörden der Länder und Kommunen sowie für das Bundesministerium der Verteidigung auf der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im BVG. In der Verordnung selbst wären lediglich etwaige Änderungen zum jährlichen Erfüllungsaufwand der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage auszuweisen. Die inhaltliche Tätigkeit beziehungsweise die dahinterliegenden Prozesse zur Umsetzung der Leistungsanpassung bei den Versorgungsbehörden der Länder und Kommunen sowie beim Bundesministerium der Verteidigung werden durch diese Verordnung nicht verändert, zumal das BVG selbst in § 56 Absatz 1 die Grundlage für die Anpassung der Versorgungsbezüge schafft. Ausgehend von dieser Sichtweise fällt der Erfüllungsaufwand (für rund 72 000 Versorgungsberechtigte insgesamt rund 1,463 Millionen Euro - Umstellung der IT-Programme rund 319 000 Euro, maschinelle Anpassung 2,64 Euro je Fall, manuelle Anpassung 105,79 Euro je Fall) durch das Gesetz an, so dass durch die Verordnung insoweit keine Änderung entsteht.

Durch die vorliegende Verordnung werden keine Kosten beim Vollzug durch die Verwaltung verursacht. Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Es fallen keine Kosten an.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Durch die Anpassungen infolge der Verordnung wird das verfügbare Einkommen der Versorgungsberechtigten und damit die Konsumnachfrage erhöht. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus. Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Bundesregierung hat auf Grundlage der in der Eingangsformel genannten Vorschriften des BVG die Verordnung zum 1. Juli dieses Jahres mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Aufgrund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2024 entfällt die bisherige Ermächtigungsgrundlage, sodass der Erlass einer weiteren Verordnung nicht möglich ist. Eine Evaluation ist nicht erforderlich, da bei Erlass der Verordnung kein Ermessen besteht. Die Bundesregierung ist an die in der Eingangsformel genannte Regelung gebunden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1)

Zu Nummer 1 bis 14

Anpassung der Versorgungsbezüge und des Bemessungsbetrages nach § 56 BVG.

Zu Absatz 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten und legt dabei fest, dass die Anpassung der Leistungen am 1. Juli 2023 und damit parallel zu den Anpassungen aufgrund der Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 erfolgen kann.